

Az.: 5 A 166/10
2 K 1321/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren, Nacherhebung 1996 - 2005
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 25. Februar 2013

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Dezember 2009 - 2 K 1321/07 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.443,34 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Klägerin hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Bestehens eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann, vorliegen.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Gebührennacherhebungsbescheid der Beklagten vom 2. Januar 2007 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Kamenz vom 5. Juni 2007 abgewiesen, weil diese rechtmäßig seien und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die Beklagte sei in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass von der Klägerin im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2005 zu wenig

Abwassergebühren gezahlt worden seien, weil sie Brunnenwasser aus einer privaten Hauswasseranlage bezogen, zur Bewirtschaftung ihres Hauses verwendet, es nach Benutzung als Abwasser eingeleitet und damit mehr Abwasser erzeugt habe als nach dem nachweisbaren Trinkwasserbezug anzunehmen gewesen wäre. Der Beweis des ersten Anscheins spreche dafür, dass die Klägerin im Veranlagungszeitraum die Toilette im Erdgeschoss ihres Hauses mittels einer vom Gartenbrunnen ins Haus verlegten Leitung mit Wasser versorgt habe. Die Verbindung zwischen Brunnen und Hauswasseranlage sei bei einer Ortsbegehung durch den Zeugen S..... am 23. September 2006 festgestellt worden. Der Zeuge L.... habe zudem die Verlegung der Gartenleitung eingeräumt. Aus der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Berechnung des Jahresdurchschnittsverbrauchs für Trinkwasser der Klägerin in den Jahren 1996 bis 2005 ergebe sich, dass der Wasserbezug fast kontinuierlich gesunken sei. Nach einer weiteren, ebenfalls in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Berechnung des abwasserrelevanten Wasserverbrauchs pro Kopf für das Jahr 2008 sei der Wasserverbrauch im Haushalt der Klägerin deutlich gestiegen. Diese Entwicklung sei - wie die Beklagte ausgeführt und die Klägerin nicht bestritten habe - auch schon für das Jahr 2007 zu verzeichnen gewesen.

- 4 Die Klägerin habe diesen Anscheinsbeweis nicht erschüttern können. Der Zeuge L....., der die Anlage erst im Frühsommer 2006 installiert haben wolle, sei nicht glaubwürdig. Es seien keine Nachweise dafür erbracht worden, dass die illegale Wasseranlage erst 2006 errichtet worden sei, was etwa durch Kaufbelege der verwendeten Werkstoffe hätte geschehen können. Die Klägerin sei ebenfalls nicht glaubwürdig. Ihre zögerliche und von Widersprüchen durchsetzte Aussage hinterlasse beim Gericht den Eindruck, dass in wahrheitswidriger Weise ein offenkundiger Sachverhalt habe geleugnet werden sollen. Allein schon der Umstand, dass die elektrische Pumpe, mit der die Wasseranlage betrieben worden sei, nach Aussage ihres Ehemannes beim Betrieb im Garten zu hören gewesen sei, spreche für sich und nehme der Klägerin jede Glaubwürdigkeit. Weder sie noch ihr Ehemann hätten in nachvollziehbarer Weise erklären können, warum der Wasserverbrauch in den Jahren 1996 bis 2005 deutlich geringer gewesen sei als ab dem Jahr 2007.

- 5 2. Die Klägerin hat keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des
verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) dargelegt.
- 6 a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient
der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen
Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine
berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen,
wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des
vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche
Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des
Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen
des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der
Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG,
Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).
- 7 b) Die Klägerin trägt vor, das Verwaltungsgericht habe eine nicht getätigte Aussage
der Beklagten zur Grundlage seines Anscheinsbeweises gemacht und zu Lasten der
Klägerin verwendet. Es habe eine Tatsachenbehauptung der Beklagten in den Raum
gestellt, die tatsächlich nicht gefallen sei und daher von der Klägerin auch nicht habe
bestritten werden können. Eine Erklärung der Beklagten, dass der Anstieg des
Wasserverbrauchs bereits im Jahr 2007 zu verzeichnen gewesen sei, habe es nicht
gegeben. Eine solche Erklärung sei nicht in das Protokoll über die mündliche
Verhandlung aufgenommen worden, womit der Nachweis erbracht sei, dass eine
solche Behauptung der Beklagten auch nicht gefallen sei. Die Beklagte habe dem
Gericht eine Berechnung des Wasserverbrauchs der Klägerin vorgelegt, welche die
Klägerin nicht erhalten habe. Lediglich einmal habe die Klägerseite diese Liste
einsehen können.
- 8 Das Urteil sei auch deshalb fehlerhaft, weil sich das Verwaltungsgericht nicht mit dem
Vorsatz der Klägerin auseinandergesetzt habe. Es sei davon ausgegangen, dass die
Beklagte rechtmäßig eine zehnjährige Verjährungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 c)
SächsKAG i. V. m. § 169 AO angenommen habe. Dies setze jedoch voraus, dass sich
die Klägerin einer Abgabenhinterziehung schuldig gemacht hätte. Das

Verwaltungsgericht habe ein Verschulden der Klägerin jedoch weder geprüft noch festgestellt.

9

Zudem habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass es keinen Anscheinsbeweis für eine vorsätzliche Verwirklichung einer Abgabenhinterziehung gebe. Es habe das Verschulden der Klägerin im Sinne eines Vorsatzes durch Anscheinsbeweis angenommen. Der Nachweis der inneren Tatsache des Vorsatzes der Klägerin sei jedoch nicht der Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises zugänglich. Ebenso habe das Verwaltungsgericht rechtsfehlerhaft keine Feststellungen dazu getroffen, worauf sich ein möglicher Vorsatz der Klägerin habe beziehen sollen. Es fehlten Feststellungen dazu, ob die Klägerin fahrlässig oder vorsätzlich oder gar ohne jegliches Verschulden eine Hauswasseranlage betrieben habe und ob sie dabei vorsätzlich oder fahrlässig Abwassergebühren habe sparen wollen. Das Urteil gebe den Anschein einer willkürlichen Entscheidung, weil für den objektiven Betrachter nicht nachvollziehbar sei, welche Gesetze das Verwaltungsgericht für die Annahme einer zehnjährigen Festsetzungsfrist geprüft habe.

10 c) Dieses Vorbringen vermag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen.

11 Es kann dahinstehen, ob seitens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde, dass der Anstieg des Wasserverbrauchs der Klägerin schon für das Jahr 2007 zu verzeichnen gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hat den Anschein einer Trinkwasserversorgung durch den Gartenbrunnen nicht auf den Wasserverbrauch des Jahres 2007 gestützt, sondern diesen nur als Zusatzerwägung herangezogen. Es hat den Jahresdurchschnittsverbrauch für Trinkwasser aus den Jahren 1996 bis 2005 mit der Berechnung des abwasserrelevanten Wasserverbrauchs für das Jahr 2008 verglichen und hat eine deutliche Steigerung festgestellt. Aus diesem Sachverhalt hat es durch Beweis des ersten Anscheins geschlossen, dass während des Veranlagungszeitraums 1996 bis 2005 zur Bewirtschaftung des Hauses Trinkwasser aus der Gartenleitung entnommen worden ist. Diese Schlussfolgerung hat es durch Ausführungen des Beklagten zum Wasserverbrauch im Jahr 2007 lediglich bestätigt gesehen.

- 12 Im Übrigen ist nicht nachgewiesen, dass die Vertreter der Beklagten sich in der mündlichen Verhandlung nicht zum Wasserverbrauch der Klägerin im Jahr 2007 geäußert hätten. Der fehlenden Wiedergabe einer solchen Erklärung in der Sitzungsniederschrift kommt keine Beweisfunktion zu, da Stellungnahmen der Beteiligten zur Sach- und Rechtslage nicht detailliert aufzunehmen sind. Sie fallen nicht unter §§ 105 VwGO, 160 Abs. 3 ZPO. Gemäß § 160 Abs. 2 ZPO sind nur die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen, wozu nicht jede einzelne Äußerung der Beteiligten im Rahmen des Rechtsgesprächs und - entgegen der Auffassung der Klägerin - auch nicht jeglicher relevanter Sachvortrag gehört. In der Sitzungsniederschrift vom 8. Dezember 2009 sind auch keine Stellungnahmen der Beteiligten enthalten, sondern lediglich die Aussagen der Zeugen und der Klägerin als vernommener Partei, wie es in § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO vorgesehen ist.
- 13 Der Beklagte behauptet, die im Termin auf seiner Seite erschienene Sachbearbeiterin Frau K.... habe vorgetragen, dass schon für das Jahr 2007 eine Entwicklung des Wasserverbrauchs „nach oben“ zu verzeichnen gewesen sei. Allein der Umstand, dass diese Äußerung von der Klägerin bestritten wird, vermag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zu begründen. Die Klägerin hat nicht substantiiert dargelegt, dass ihr Wasserverbrauch im Jahr 2007 keine steigende Tendenz aufweise, sondern dem der Jahre 1996 bis 2005 entspreche.
- 14 In Bezug auf die Abrechnung für das Jahr 2008 reicht es aus, dass die Klägerin einmal Gelegenheit erhielt, in die Liste der Beklagten Einsicht zu nehmen. Der Aushändigung einer Ausfertigung an die Klägerin bedurfte es nicht, zumal die anwaltlich vertretene Klägerin das Gericht nicht darum gebeten hatte.
- 15 Das Urteil begegnet nicht deshalb rechtlichen Bedenken, weil das Vorliegen einer - für die Festsetzungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4c) SächsKAG i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 AO relevanten - Abgabenhinterziehung nicht ausdrücklich geprüft und festgestellt wurde. Das Verwaltungsgericht hat in den Entscheidungsgründen dargelegt, dass die Klägerin Brunnenwasser aus einer privaten Hauswasseranlage bezogen, dieses nach Benutzung als Abwasser eingeleitet und damit mehr Abwasser erzeugt hat, als nach dem nachweisbaren Trinkwasserbezug anzunehmen wäre. Auch ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der Klägerin der Betrieb der

Wasseranlage bekannt war. Hierauf hat es aus dem Umstand geschlossen, dass der Betrieb der elektrischen Pumpe im Garten zu hören war. Es ist offensichtlich, dass mit dem Bezug von Trinkwasser aus dem Gartenbrunnen eine Hinterziehung von Abwassergebühren einhergeht. Nach seiner Verwendung fällt das Trinkwasser als Abwasser an; Gebühren hierfür werden jedoch nicht erhoben, da sich die Höhe der Abwassergebühr nach der Menge des von der Beklagten bezogenen Trinkwassers richtet. Diese Folge geht aus der Abwassersatzung der Beklagten deutlich hervor, sodass auch ein Vorsatz der Klägerin zu bejahen ist. Angesichts dieses offenkundigen Zusammenhangs musste auf die Abgabenhinterziehung nicht ausdrücklich eingegangen werden, zumal bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 21. Oktober 2008 - 5 B 145/08 -, auf den im Urteil Bezug genommen wird, ausgeführt hat, dass von einer zehnjährigen Festsetzungsfrist auszugehen ist, da die summarische Prüfung für eine Abgabenhinterziehung der Klägerin nach § 5 SächsKAG spricht. Damit ist auch deutlich, welcher Tatbestand der Abgabenhinterziehung gemeint ist.

- 16 Entgegen der Auffassung der Klägerin ist das Verwaltungsgericht nicht im Wege des Anscheinsbeweises von einem Vorsatz der Klägerin in Bezug auf die Abgabenhinterziehung ausgegangen. Es ist vielmehr aufgrund der Aussage des Zeugen L..., dass die elektrische Pumpe, mit der die Wasseranlage betrieben wurde, beim Betrieb im Garten zu hören war, davon ausgegangen, dass der Klägerin die Entnahme von Trinkwasser aus dem Gartenbrunnen, seine Verwendung im Haus und das hierdurch entstehende Abwasser bekannt und bewusst waren.
- 17 3. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 18 Eine solche grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v.

31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.

- 19 Die von der Klägerin aufgeworfenen Frage, ob ein Anscheinsbeweis für eine vorsätzliche Verwirklichung einer Abgabenhinterziehung grundsätzlich nicht in Betracht kommt, ist nicht entscheidungsrelevant. Wie bereits ausgeführt, hat das Verwaltungsgericht den Vorsatz der Klägerin hinsichtlich der Abgabenhinterziehung nicht im Wege des Anscheinsbeweises angenommen, sondern aufgrund einer Würdigung der Aussage des Zeugen L.....
- 20 4. Die Berufung ist nicht nach § 124 Abs. 1 Nr. 5 VwGO wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen.
- 21 Es kann dahinstehen, ob der mitwirkende Vorsitzende Richter des Verwaltungsgerichts blind war oder nicht. Selbst wenn dies zuträfe, wäre die Kammer vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Ein blinder Richter kann in einem als Tatsachengericht erkennenden Kollegialgericht mitwirken und auch an einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung teilnehmen (BVerwG, Urt. v. 27. April 1982 - 6 C 92/81 -, juris Rn.12).
- 22 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Ziffer 3.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 und entspricht der Höhe der streitgegenständlichen Abgabe.
- 24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:**Bautzen, den**Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*